

meist unseren Heilquellen verdanken, welche deine Güte und deine Allmacht beweisen. Wir bitten dich flehentlich, du wollest diese wunderbaren heißen Heilquellen huldreichst erhalten, segnen †, vor aller Beschädigung bewahren und allen, welche zu diesen heilsamen Wässern ihre Zuflucht nehmen, die gewünschte Gesundheit ertheilen und sie in derselben erhalten, damit, wenn sie zu den Thrigen nachhause zurückkehren, sie sich deiner Gnade erfreuen und wir alle dich als unseren liebenvollsten Vater und Auspender aller Gnaden erkennen und durch unser ganzes Leben loben und preisen. Darum bitten wir dich demüthigst durch unseren Herrn Jesum Christum, deinen eingeborenen Sohn, der mit dir lebt und regiert in Einigkeit des heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Diese Gebete wiederholen sich bei jeder der genannten Quellen. Seit dem 1. Mai 1893 wird nebstdem noch das vom Regenschori A. Janetschek componierte Lied eingelegt:

Großer Gott! An heil'ger Stelle
Steh'n wir wieder im Gebet,
Hier, wo deine Wunderquelle
Heißen Strahls zu dir sich hebt.
Lass' gesund sie heimwärts kehren,
Die vertrauen diesem Trank,
Dass als ihren Retter ehren
Alle dich, die siech und frank!
Dank sei dir für deine Güte,
Die uns hilft in jeder Noth;
Doch auch fernerhin behüte
Uns're Quellen, großer Gott!

Nachdem sich die Procession, vom Schützencorps begleitet, in die Decanalkirche zurückbegeben, wird die Feier mit dem Te Deum laudamus und heiligen Segen geschlossen. Die nach Tausenden zählende Menge Einheimischer und Fremder, die der einfachen, aber ergreifenden Ceremonie beigewohnt, zerstreut sich nun schnell in ihre Quartiere.

Karlsbad.

P. Josef Bergmann.

XIV. (Pensions-Berein für Weltpriester.) Eine oft ventilierte und vielfach schwer zu lösende Frage ist die standesgemäße Versorgung der in Defizienz oder in dauernden Ruhestand getretenen Priester aus dem Säcularclerus. In manchen Diözesen ist in dieser Beziehung noch wenig geschehen. Es wird daher nicht unerwünscht sein, im Folgenden auf zwei Vereine hinzuweisen, die in erhabener Weise für das oben angegebene Ziel wirken. Vielleicht bewahrheitet sich dann auch das Wort: „Exempla trahunt“. Der erste derartige Verein ist der „St. Josefs-Berein zur Unterstützung der Weltpriester im Ruhestande für die böhmische Kirchenprovinz“. Dieser Verein besteht seit 19 Jahren, besitzt jetzt ein Vermögen von 200.742 fl.

und zählt 886 beitragende Mitglieder. Bezugsberechtigt sind jetzt 28 Vereinsdefizienten. Im Ganzen wurden bisher 35.825 fl. 84 kr. als Unterstützungsbeitrag ausgegeben. Vereinsmitglied kann jeder Weltpriester der Seelsorge in der böhmischen Kirchenprovinz werden, welcher nur die unzureichende Pension aus dem Religionsfonde zu gewähren hat, und zwar Kapläne und Katecheten an Gemeinde- und Bürgerschulen mit der Vereinsfassion von 400 fl. bis 1000 fl., Pfarrer mit der Vereinsfassion von 600 fl. bis 1000 fl. Katecheten oder Professoren an einer k. k. Mittelschule werden in den Verein nicht aufgenommen. Doch wird ein Kaplan oder Pfarrer, welcher Vereinsmitglied ist und mit der Zeit Katechet oder Professor an einer Mittelschule wird, als Mitglied behalten. Der Eintritt in den Verein und die Leistung der jährlichen Beiträge geschieht auf folgende Weise: Das mit der Fassion 600 fl. beitretende Mitglied zahlt an Jahresbeitrag 2%, d. i. 12 fl. und zwar in der Regel im Jänner ganzjährig oder im Jänner und Juli halbjährig; bei der 800 fl.-Fassion ist der Jahresbeitrag 16 fl., bei der 1000 fl.-Fassion 20 fl. Neben diesen Jahresbeiträgen zahlt jedes Mitglied beim Eintritt die Beitragsgebühr, welche sich sowohl nach dem Alter als auch nach der Fassion richtet. In der Altersstufe bis zu 30 Jahren sind es 2%, in der von 30 bis 40 Jahren 4%, in der von 40 bis 50 Jahren 6%, in der von 50 bis 60 Jahren 8% und nach 60 Jahren 10% der gewählten Vereinsfassion. Die Beitragsgebühr kann entweder bei der Einschreibung gleich ganz entrichtet werden, oder in vier Jahren je im Jänner zu $\frac{1}{4}$, oder in vier Jahren je im Jänner und Juli zu $\frac{1}{8}$. Die Mitgliedschaft gilt von dem Tage an, an welchem das Geld des neuen Mitgliedes vom Vereinscassier in das Hauptbuch eingetragen wird. — Die Vereinsunterstützung wird verliehen von dem Tage an, von welchem die Pension aus dem Religionsfonde bezogen wird. Für jedes Mitgliedschaftsjahr werden 10 fl. gegeben und für jeden an Jahresbeiträgen eingezahlten Gulden wird ein Gulden geleistet. A. war z. B. mit der 600 fl.-Fassion volle 10 Jahre Mitglied und tritt dann in den Ruhestand; dann erhält er $10 \times 10 = 100$ fl.; und weil er in den 10 Jahren Jahresbeiträge per 12 fl. (2%) entrichtet hat, dazu noch 120 fl., im ganzen also 220 fl.; und so gradatim aufwärts. Die Vereinsunterstützung wird gegen eine classenmäßig gestempelte Quittung vierteljährig vorausbezahlt.

Eine ähnliche Organisation hat der St. Engelbertus-Verein in Köln, welcher sich am 1. Jänner 1889 aus Angehörigen des Säcularclerus der Erzdiözese Köln gebildet hat mit dem Zwecke, seinen Mitgliedern im Falle der Emeritierung einen lebenslänglichen vierteljährlich zu zahlenden Zuschuss zur Pension zu geben. Der Vermögensstand beläuft sich jetzt auf nahezu 100.000 Mark. Die Mitglieder zerfallen in zwei Classen. Die erste Classe zahlt an Ein-

trittsgeld 3 Mark für jedes bereits verlebte Priesterjahr und einen Jahresbeitrag von 18 Mark; die zweite Classe zahlt ein Eintrittsgeld von 2 Mark für jedes bereits verlebte Priesterjahr und einen Jahresbeitrag von 12 Mark. Darnach bemisst sich auch der Pensionszuschuss, welcher für die Mitglieder der ersten Classe 750 Mark, für die der zweiten Classe 500 Mark jährlich beträgt. Der Verein wird geleitet von einem Vorstande, der aus einem Präsidenten und dessen Stellvertreter (beide vom Erzbischofe ernannt) und vier weiteren Mitgliedern (von den Vereinsmitgliedern gewählt) besteht. Alle drei Jahre findet eine Generalversammlung zu Köln statt. Durch allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Mai 1891 wurden dem Verein die Rechte einer juristischen Person verliehen. — Nach dem Muster eines dieser beiden Vereine ließen sich wohl auch anderswo solche Vereine errichten, wenn nicht etwa in einer Diözese schon ein gut dotierter Emeriten-Fond besteht. Es gehört dies zu dem heutzutage so praktischen Capitel „Selbsthilfe“.

Wiesinger.

XV. (Dispensation vom Gebot der Nüchternheit vor der heiligen Communion.) Da das Gebot der Nüchternheit vor der heiligen Communion nur ein kirchliches ist, kann die Kirche auch Ausnahmen davon gestatten, und das hat sie früher gethan und thut sie auch noch heute. Außer den gesetzlichen Ausnahmen (wie wegen schwerer Krankheit) gibt es auch Ausnahmen durch specielle Dispense von Seite des Apostolischen Stuhles.

Diese speciellen Dispensen von Seiten des apostolischen Stuhles geschahen früher nur äußerst selten und nur aus wichtigen Ursachen, die das öffentliche Wohl betreffen und nur für den bestimmten einzelnen Fall. Aus der Kirchengeschichte kennen wir doch einzelne solcher Fälle, die ich hier erwähne, weil sie wenig bekannt sind: Am 15. März 1554 erlaubte Papst Julius III. dem Kaiser Karl V. „ut antequam sacram Eucharistiam sumeret, paululum cibi gustaret ad necessariam sustentationem ventriculi“. — Am 5. October 1722 erlaubte Innocenz XIII. dem damals zu krönenden König Ludwig XV. von Frankreich, dass er vor der lange dauernden Krönungsceremonie, wobei der zu Krönende bekanntlich communicieren muss, angefichts seiner Schwächlichkeit etwas genieße. — Ebenso erhielt 1838 Ferdinand von Oesterreich Dispense von der Nüchternheit vor der heiligen Communion bei seiner Krönung zu Mailand. — Pius IV. gestattete auf besonderes Ansuchen des damaligen Königs von Portugal, dass in dessen indischen Besitzung, wenn Priester, „aut propriae infirmitatis aut aëris intemperie occidente quibusdam remediis comedibilibus aut potabilibus nocte uti consueverant post medium noctem“, sie doch am folgenden Tage celebrieren durften, si urgentissima fuerit celebrandi necessitas et paululum inde dormierint.